

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH für Leistungen im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich der BayArena

1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Leistungen, die die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH (nachfolgend „Bayer 04 Fußball“) oder ein von Bayer 04 Fußball beauftragter Dritter gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“) im Hospitality-, Konferenz- und Eventbereich der BayArena in Leverkusen (insb. BayArena-Plus) erbringt (nachfolgend „BayArena“), z.B. Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten für Seminare, Konferenzen, Präsentationen u.ä., Verkauf von Speisen und Getränken, Organisation von Veranstaltungen.

1.2 Abweichende AGB: Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden, selbst bei Kenntnis von Bayer 04 Fußball, nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich seitens Bayer 04 Fußball zugestimmt. Insbesondere bedeutet Schweigen von Bayer 04 Fußball auf einen entsprechenden Hinweis des Veranstalters und die Erbringung von Leistungen durch Bayer 04 Fußball gegenüber dem Vertragspartner nicht, dass Bayer 04 Fußball dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebot: Dem Veranstalter von Bayer 04 Fußball übermittelte Angebote haben, sofern im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen (Annahmefrist).

2.2 Annahme: Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Veranstalter (Annahme) binnen der Annahmefrist zustande. Die verspätete Annahme stellt ein neues Angebot des Veranstalters dar und bedarf der schriftlichen Annahme durch Bayer 04 Fußball.

2.3 Gesamtschuldner: Sofern mehr als eine Partei auf Veranstalterseite Vertragspartner werden, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

2.4 Widerspruch: Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Angebots und diesen AGB gelten im Zweifel die jeweiligen Regelungen des Angebots.

3 Vertragsinhalte

3.1 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrages sind nur die im Angebot bezeichneten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Flächen in der BayArena (nachfolgend auch „Mietobjekt“). Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck und mit der angegebenen maximal zulässigen Besucherkapazität während der festgelegten Zeit überlassen.

3.2 Leistungsumfang: Der Leistungsumfang von Bayer 04 Fußball umfasst, abhängig von der konkreten Vereinbarung zwischen Bayer 04 Fußball und dem Veranstalter, die zeitweise Überlassung des Mietobjektes von Bayer 04 Fußball zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen, Präsentationen, Tagungen etc. sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen von Bayer 04 Fußball (z.B. Catering). Bayer 04 Fußball verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und von Bayer 04 Fußball zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.3 Gegenleistung: Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die Leistungen von Bayer 04 Fußball im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2) vereinbarten bzw. geltenden Preise (Mietpreis, Entgelt für Speisen und Getränke etc.) zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen von Bayer 04 Fußball an Dritte. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

4.1 Fälligkeit: Rechnungen von Bayer 04 Fußball sind ohne gesonderte Angabe zur Fälligkeit unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen gelten, sofern gesetzlich zulässig, binnen drei Tagen nach Versendung als zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen wird.

4.2 Kosten: Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Veranstalter zu tragen; ggf. anfallende Transaktionskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Sicherheitsleistung: Bayer 04 Fußball ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden vorab geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist Bayer 04 Fußball berechtigt, das Mietobjekt aufgrund des Zahlungsverzugs nicht zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Veranstalter zur Zahlung der Kosten, die bereits angefallen sind, sowie der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn, die gemäß vorstehenden Regelungen geschuldete Zahlung unterblieb aus Gründen, die der Veranstalter nachweislich nicht zu vertreten hatte. Ziffer 8.3 gilt entsprechend. Absagen der verbindlich reservierten Termine sind entsprechend Ziffer 8 dieser AGB kostenpflichtig.

4.4 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Veranstalters ist Bayer 04 Fußball berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 % über dem Basiszinssatz. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von Bayer 04 Fußball bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für Zahlungsverzug.

4.5 Rechnungsanschrift: Der Veranstalter teilt Bayer 04 Fußball unmittelbar nach Vertragsschluss die gültige Rechnungsanschrift mit (falls diese von der Bestelleranschrift abweicht). Sollte diese Bayer 04 Fußball zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht oder nicht richtig vorliegen und eine Neuausstellung mit korrigierter Rechnungsanschrift erforderlich werden, so wird dem Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 8,00 € in Rechnung gestellt. Ist der Veranstalter Verbraucher, bleibt ihm der Nachweis vorbehalten, dass Bayer 04 Fußball kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.6 Aufrechnung: Die Aufrechnung ist seitens des Veranstalters nur mit solchen Forderungen gegen Bayer 04 Fußball zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5 Pflichten des Veranstalters

5.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, bestenfalls vor Abschluss, spätestens unmittelbar nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Bayer 04 Fußball in Textform mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen/Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische/mechanische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen, der Einsatz von Waffen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht durch Behörden beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob der Einsatz oder die Ausstellung von Fahrzeugen auf Flächen der BayArena geplant ist.

Sollte der Veranstalter am Veranstaltungstag oder am Vortag Änderungswünsche an der vereinbarten Bestuhlungsform haben, so ist eine Veränderung nur nach vorheriger Zustimmung mit Bayer 04 Fußball möglich. Für den kurzfristigen Umbau im Mietobjekt wird pauschal 150,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Ist der Veranstalter Verbraucher, bleibt ihm der Nachweis vorbehalten, dass Bayer 04 Fußball kein oder ein wesentlich geringerer Schaden

entstanden ist; Bayer 04 Fußball bleibt der Nachweis höherer Umbaukosten vorbehalten, die im Zweifel vom Veranstalter zu tragen sind.

5.2 Brandmeldeanlage: In den Versammlungsräumen der BayArena ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Verwendung von Vorrichtungen, die Rauch, Feuer, Hitze und/oder besondere Staubentwicklung erzeugen, sowie Nebelmaschinen, Fackeln, Kerzen etc. müssen durch den Veranstalter bei Vertragsschluss angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehllarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiterberechnet.

5.3 Technische Probe: Bei einer genutzten Fläche von mehr als 200 m² Grundfläche auf Bühnen und Szenenflächen ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann (gemäß § 40 MVStättVO). Bayer 04 Fußball entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr. 5.1 (ggf. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

5.4 Gesetzliche Vorschriften, Genehmigungen: Der Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. selbständig und rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erfüllen. Den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insb. GewO, Lärmschutz, Jugendschutz, Muster-Versammlungsstätten-Verordnung, der Sonderbauverordnung NRW) ist eigenverantwortlich Folge zu leisten. Insbesondere hat der Veranstalter seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen. Der Veranstalter hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der MVStättVO und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Veranstalters. Bayer 04 Fußball ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

5.5 Arbeitsschutzbestimmungen: Im Zuge der Nutzung durch den Veranstalter, hat dieser alle relevanten Bestimmungen des nationalen wie europäischen Arbeitsschutzrechtes (Unfallverhütungsvorschrift/ EU-Normen) zu beachten und seine Aktivitäten gemäß diesen zu gestalten. Diese Bestimmungen gelten für den Veranstalter und jeden nachfolgenden Vertragspartner des Veranstalters (Nachunternehmer). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachunternehmer über die notwendigen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz im Allgemeinen sowie über die speziellen Regeln der Veranstaltungsstätte Bayer 04 Fußballs im Besonderen informiert sind. Der Veranstalter hat deren einwandfreies Agieren in geeigneter Form zu überwachen.

5.6 Vorgaben Bayer 04 Fußball: Die Leistung Bayer 04 Fußballs erfolgt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ticketbedingungen (ATGB abrufbar unter <https://ticketshop.bayer04.de>), der Stadionordnung der BayArena (abrufbar unter www.bayer04.de), der behördlich genehmigten Flucht- und Rettungspläne sowie den für einzelne Anlagen geltenden Benutzungsbedingungen, jeweils sofern einschlägig.

5.7 Hausrecht: Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist den Veranstaltungsteilnehmern jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Flächen/Räumlichkeiten das Hausrecht gegenüber seinen Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Bayer 04 Fußball und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Veranstaltung aus. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Anordnungen der Dienstkräfte Bayer 04 Fußballs sowie die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und diesen Folge zu leisten.

sowie seine Besucher und sonstige Personen, denen er Zutritt gewährt, in geeigneter Weise zu informieren sowie die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und durchzusetzen.

6 Verantwortliche Personen

6.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Räumlichkeiten etc., insbesondere bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten und verlegten Kabel einschließlich etwaiger Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen, Gegenstände und Materialien, für die Dauer der Nutzungszeit. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für oder mit einem Dritten durch, ist der Dritte neben dem Veranstalter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Veranstalter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bleibt gegenüber Bayer 04 Fußball stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist. Veranstalter und Dritter haften gesamtschuldnerisch.

6.2 Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter bestimmt einen verantwortlichen Vertreter (Veranstaltungsleiter, § 38 Abs. 2 und 5 MVStättVO) namentlich schriftlich und rechtzeitig. Dieser Vertreter muss mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet und während der Veranstaltung (von Aufbaubeginn bis Abbauende) stets erreichbar sein. Vor Öffnung der Veranstaltungsstätte hat er an einer Lagebesprechung teilzunehmen. Dem Veranstaltungsleiter obliegen die Einhaltung aller vorliegenden Veranstaltungsbedingungen, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern Bayer 04 Fußballs, Behörden, externen Hilfskräften und allen an der Produktion Beteiligten, die Benachrichtigung dieser im Gefahrenfall sowie die Einstellung des Veranstaltungsbetriebs im Gefahrenfall, vgl. § 38 Abs. 1 - 4 MVStättVO.

Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter die entsprechenden Funktionen und Aufgaben nach der MVStättVO wahr. Der Veranstaltungsleiter hat bei Übergabe der Räumlichkeiten und während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat sich im Vorfeld der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von Bayer 04 Fußball benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung (siehe hierzu auch Ziffer 7) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von Bayer 04 Fußball benannten Ansprechpartner unterstützt. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Nichtraucherschutzgesetz) sowie sonstige einschlägige Regelungen (Stadion-/Hausordnung) gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen.

6.3 Veranstaltungstechnik:

Grundsatz: Die technische Bewirtschaftung während der Veranstaltung ist grundsätzlich Sache der von Bayer 04 Fußball beauftragten Technik- und Medienfirmen. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, eigene technische Dienstleister oder Techniker einzusetzen, sofern deren Einsatz vorab mit Bayer 04 Fußball abgestimmt wurde. Die Technik in der BayArena wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Wahl von Bayer 04 Fußball über einen in der BayArena tätigen Vertragspartner bezogen.

Fremdtechniker: Der Einsatz eigener Techniker oder Technikfirmen des Veranstalters ist grundsätzlich zulässig, sofern Bayer 04 Fußball diesem Einsatz vorab zugestimmt hat. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsausfallpauschale.

Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen vom Veranstalter bei Bayer 04 Fußball für die jeweilige Veranstaltung beauftragt werden. Bayer 04 Fußball bestimmt auf Grund der Veranstaltungsangaben und des Volumens der beauftragten Technik über den Qualifikationsgrad der verantwortlichen Fachkräfte.

Hat Bayer 04 Fußball dem Veranstalter das Einbringen einer eigenen Technikfirma erlaubt, so müssen Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (nachfolgend der Verantwortliche) durch den Veranstalter gestellt werden. Der Verantwortliche wird durch einen von Bayer 04 Fußball benannten Ansprechpartner gleicher Qualifikation unterstützt. Bayer 04 Fußball steht jederzeit das Recht zu, technische Maßnahmen, Abläufe oder eingesetzte Technik aus sicherheits-, betriebs- oder veranstaltungstechnischen Gründen zu überprüfen und verbindliche Anweisungen zu erteilen (Letztentscheidungs- und Prüfkompentenz). Der Verantwortliche hat auf Anfrage Bayer 04 Fußball die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzuzeigen. Bayer 04 Fußball ist berechtigt, den Einsatz von technischem Personal des Veranstalters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z. B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum). Macht Bayer 04 Fußball von seiner Prüf- oder Entscheidungsbefugnis Gebrauch und ordnet Änderungen an der technischen Umsetzung an oder übernimmt ganz oder teilweise technische Leistungen selbst, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vom Veranstalter zu tragen. Das Risiko für dadurch entstehende Verzögerungen oder Schäden trägt der Veranstalter. Verfügt der Veranstalter über kein geeignetes technisches Personal, kann er Bayer 04 Fußball mit der Übernahme der entsprechenden Funktion gegen Kostenerstattung betrauen. Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf einer genutzten Szenenfläche über 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die genutzte Szenenfläche zwischen 100 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf einer genutzten Szenenfläche von mehr als 200m² muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von Bayer 04 Fußball nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sich diese Person eigenständig mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut gemacht hat.

6.4 Verantwortung der Bayer 04 Fußball: Bayer 04 Fußball und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise die Einhaltung der MVStättVO und dieser Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren. Hierzu ist Bayer 04 Fußball jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen jedwede Sicherheitsbestimmung kann Bayer 04 Fußball vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Bayer 04 Fußball berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

7 Nutzungsbedingungen, Sicherheitsbestimmungen, Mitwirkungspflichten des Veranstalters

7.1 Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen steht dem Veranstalter nur für den vereinbarten Nutzungszweck zu. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bayer 04 Fußball.

7.2 Nutzungsbeschränkungen: Der Veranstalter ist insbesondere nicht berechtigt, das Mietobjekt zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder

gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besucher/n/innen der Veranstaltung. Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte hat. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze wird die Veranstaltung von Bayer 04 Fußball abgesagt oder beendet; Ersatzansprüche des Veranstalters entstehen hierdurch nicht, der Veranstalter trägt neben den Miet- und angefallenen Nebenkosten auch die Kosten der Veranstaltungsbeendigung. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne von §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 130 StGB, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter, eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

7.3 Untervermietung: Die Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes an Dritte durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung von Bayer 04 Fußball in Textform. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von Bayer 04 Fußball verweigert werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist. Die Zustimmung zur Überlassung der Veranstaltungsstätte an diesen Dritten gilt jedoch als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist und der Veranstalter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Vollmacht vorlegt, die ihn zum Handeln im Namen des Dritten berechtigt. Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten in der Veranstaltungsstätte durch den Veranstalter oder von ihm bestellte Dritte bedarf, soweit sie nicht veranstaltungsbedingt sind, der vorherigen Zustimmung Bayer 04 Fußballs.

7.4 Mietdauer: Die vereinbarte Mietzeit enthält Auf- und Abbauzeiten am Tag der Veranstaltung. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauzeiten müssen vorab mit Bayer 04 Fußball abgestimmt werden. Für zusätzliche Auf- und Abbauzeiten kann Bayer 04 Fußball zusätzliche Kosten berechnen; diese Kosten können bei längeren zusätzlichen Aufbau- oder Abbauzeiten bis zu 50 % der vereinbarten Raummiete je Auf- oder Abbautag betragen. Wird die mit Bayer 04 Fußball vereinbarte Mietzeit vom Veranstalter überschritten, so ist Bayer 04 Fußball berechtigt, dem Veranstalter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jede weitere angefangene Stunde anteilig einen der vereinbarten Miete entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren und/oder weiteren Schadens durch Bayer 04 Fußball bleibt unberührt.

7.5 Ablaufplan: Der Veranstalter wird Bayer 04 Fußball möglichst frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen genauen Ablaufplan für die Veranstaltung vorlegen und diesen mit Bayer 04 Fußball abstimmen. Eine frühzeitige Übermittlung des Ablaufplans ist zur Vorbereitung der Veranstaltung wünschenswert; im Einzelfall können jedoch auch kurzfristige Abstimmungen oder Änderungen im Einvernehmen mit Bayer 04 Fußball erfolgen. Nach Abstimmung des Ablaufplans erfolgt die Terminvergabe für Übernahme und Rücknahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch Bayer 04 Fußball.

7.6 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätten dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Bayer 04 Fußball bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass Bayer 04 Fußball vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt. Benutzt der Veranstalter auch technisches Gerät Bayer 04 Fußballs, ist

den Weisungen der Dienstkräfte Bayer 04 Fußballs Folge zu leisten. Geräte müssen bei der Vergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand vom Veranstalter überprüft werden.

7.7 Videoüberwachung: Die BayArena wird innerhalb der Räumlichkeiten, im Umlauf und deren Umfeld samt zugehörigem Gelände zur Gewährleistung der Sicherheit videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen werden von Bayer 04 Fußball vertraulich behandelt und können bei Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), gelöscht.

7.8 Bauhöhen: Die nutzbaren Bauhöhen sind in einigen Bereichen der BayArena eingeschränkt. Diese Bereiche sind in den Grundrissplänen gekennzeichnet. Eine Überschreitung der angegebenen Höhe ist an diesen Stellen nicht zulässig.

7.9 Schadensfall: Wird bei der Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Veranstalter ein Übergabeprotokoll erstellt und werden vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Sobald ein Schaden festgestellt wird, muss dieser vom Veranstalter an Bayer 04 Fußball unverzüglich gemeldet werden. Dieser wird in einem Schadensprotokoll aufgenommen und nach dem Abbau der Veranstaltung beidseitig zur Kenntnis genommen. Nach Beendigung der Veranstaltung werden diese Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

7.10 Rückgabe: Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand an Bayer 04 Fußball zurückzugeben. Die Endreinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch Bayer 04 Fußball und wird wie vereinbart berechnet.

7.11 Personal: Das vom Veranstalter bei Bayer 04 Fußball gebuchte Personal wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zu den für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Einsatzzeiten von Bayer 04 Fußball bzw. einem Dienstleister von Bayer 04 Fußball zur Verfügung gestellt und nach den tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet. Das erforderliche Sicherheitspersonal (je nach Veranstaltung behält sich Bayer 04 Fußball vor, entsprechendes Personal zu Lasten des Veranstalters zu buchen) und die Betreuung der Sanitäreinrichtungen werden durch Bayer 04 Fußball bzw. einen Dienstleister von Bayer 04 Fußball zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

7.12 Mitteilungspflicht: Vollständige Listen der Personen des Auf- und Abbauteams sowie Teilnehmer- bzw. Gästelisten (Anzahl) und KFZ-Kennzeichen von Fahrzeugen, denen Bayer 04 Fußball gemäß Angebot eine Einfahrtsgenehmigung erteilt, sind Bayer 04 Fußball rechtzeitig vor Aufbaubeginn bzw. Zutritt zum Stadiongelände zur Verfügung zu stellen.

8 Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

8.1 Stornierungskonditionen: Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem von Bayer 04 Fußball nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht zu dem vereinbarten Veranstaltungstermin durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn bzw. storniert die Veranstaltung, so ist er – abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung – zur Zahlung nachfolgender Ausfallentschädigung verpflichtet, es sei denn es ist im Einzelfall etwas Abweichendes im Rahmen des Angebots zwischen den Parteien vereinbart:

- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums: kostenfreie Stornierung
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens 14 Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 50 % des Nettoauftragswerts
- Zugang der schriftlichen Stornierung bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 90 % des Nettoauftragswerts
- Später eingehende Stornierungen werden mit 100 % des Nettoauftragswerts berechnet.

Der Nettoauftragswert umfasst alle vom Veranstalter beauftragten Leistungen (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).

8.2 Schadensnachweis: Sofern Bayer 04 Fußball im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist, ist dieser ebenfalls zu ersetzen. Der Veranstalter kann

nachweisen, dass Bayer 04 Fußball ein Schaden nicht oder nicht in entsprechender Höhe entstanden ist.

8.3 Anrechnung: Ist der Bayer 04 Fußball eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr iHv. 20 % des Benutzungsentgelts (Mindest-Miete inkl. Auf- und Abbau) bleibt hiervon unberührt. Ist der Veranstalter Verbraucher, bleibt ihm der Nachweis vorbehalten, dass Bayer 04 Fußball kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

Für den Veranstalter an Dritte geleistete Zahlungen hat der Veranstalter voll zu übernehmen.

9 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

9.1 Teilnehmer: Der Veranstalter ist verpflichtet, Bayer 04 Fußball bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmer- bzw. Gästezahl der Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung der angegebenen Teilnehmerzahl muss Bayer 04 Fußball umgehend, spätestens jedoch zehn (10) Werktage vor Veranstaltungsbeginn, vom Veranstalter mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Diese Teilnehmerzahl gilt als Mindest-Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung.

Spätere Reduktion der Teilnehmerzahl ist kostenreduzierend nur mit Zustimmung von Bayer 04 Fußball möglich. Sollte sich die vertragliche Teilnehmerzahl um mehr als 30 % reduzieren, greift folgende Regelung:

- Zugang der schriftlichen Reduktion der Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 50 % des Nettoauftragswerts je Person
- Zugang der schriftlichen Reduktion der Teilnehmerzahl bis spätestens sieben Werktage vor Beginn des Leistungszeitraums: 90 % des Nettoauftragswerts je Person

Erhöht sich die Teilnehmerzahl am Veranstaltungstag, so wird die erhöhte Teilnehmeranzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Überschreitungen von mehr als 5% sind vorab mit Bayer 04 Fußball abzustimmen.

9.2 Änderung Veranstaltungszeit: Ändern und/oder verlängern sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist Bayer 04 Fußball berechtigt, dem Veranstalter die dadurch entstandenen zusätzlichen Leistungen und Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, Bayer 04 Fußball hat die Änderung zu vertreten.

10 Catering

10.1 Grundsatz: Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung ist allein Sache der von Bayer 04 Fußball beauftragten Gastronomen. Das Catering in der BayArena wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Wahl von Bayer 04 Fußball über einen der in der BayArena tätigen Caterer bezogen.

10.2 Fremdcaterer: Die gastronomische Versorgung innerhalb der BayArena erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch die von Bayer 04 Fußball beauftragten Caterer. Der Einsatz von Fremdcaterern durch den Veranstalter ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann Bayer 04 Fußball nach vorheriger Abstimmung zulassen, dass der Veranstalter eigene gastronomische Angebote einbringt (z. B. Food Trucks oder mitgebrachte Speisen). Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Auch in diesen Fällen ist Bayer 04 Fußball berechtigt, für hierdurch entstehenden organisatorischen oder infrastrukturellen Mehraufwand (z. B. Aufsicht, Entsorgung, Nutzung von Flächen oder Einrichtungen) eine angemessene Vergütung zu berechnen.

10.3 Rückgabe: Der Veranstalter gewährleistet, dass die Räume im Falle der Vergabe des Caterings an einen Fremdcaterer rechtzeitig und in sauberem und einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Er stellt ebenfalls sicher, dass durch das Catering anfallender Abfall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsorgt wird; insbesondere entsorgt der Veranstalter Speisereste spätestens in direktem Anschluss an die Veranstaltung auf eigene Kosten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Veranlassung der Entsorgung durch Bayer 04 Fußball. Der Veranstalter ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten zzgl. einer Abwicklungspauschale in Höhe von 20 % der angefallenen Kosten zu

tragen. Ist der Veranstalter Verbraucher, bleibt ihm der Nachweis vorbehalten, dass Bayer 04 Fußball kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

11 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

11.1 Technik: Technische Einrichtungen, Installationen, Anschlüsse oder sonstige Einrichtungen müssen vom Veranstalter mit Bayer 04 Fußball vorab abgestimmt und in angemessener Höhe gesondert vergütet werden.

11.2 Stromkosten: Anfallende Stromkosten werden, soweit nicht anders vereinbart, anhand der Leistungsangaben der Anlagentechnik be- und abgerechnet.

11.3 Störungen: Störungen an den von Bayer 04 Fußball zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die Bayer 04 Fußball nicht zu vertreten hat, berechtigen den Veranstalter nicht, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern, soweit gesetzlich zulässig.

12 Haftung des Veranstalters

12.1 Haftungsumfang: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm sowie den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Mietobjektes; außerhalb des Mietobjektes trifft ihn die Verantwortlichkeit, wenn er im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung zusätzliche Gefahrenquellen schafft.

Der Veranstalter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Unfälle, die den Parteien oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und Abwicklung) entstehen und verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, Bayer 04 Fußball von allen Schadensersatz- oder sonstigen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen. Im Besonderen haftet der Veranstalter im vollen Umfang für Schäden, die an Einrichtungen, Inventaren, Gebäuden und Geräten durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, angerichtet werden. Im Schadensfall ersetzt der Veranstalter der Bayer 04 Fußball den ihr entstandenen Schaden.

12.2 Versicherung: Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen eine Woche vor Veranstaltungsbeginn Bayer 04 Fußball durch Vorlage der Prämienquittung nachzuweisen.

12.3 Mietmängel: Der Veranstalter erkennt durch die Übernahme der Veranstaltungsstätte an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Veranstaltungsstätte gilt als mangelfrei übergeben, sofern vorhandene Mängel bei Übergabe nicht schriftlich gemäß Ziffer 7.9 fixiert werden (Mängelprotokoll). Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Mietobjekt der Bayer 04 Fußball in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Wird die Mangelfreiheit von Bayer 04 Fußball nicht bestätigt, gelten später entdeckte Mängel als durch die Veranstaltung verursacht, es sei denn, der Veranstalter beweist Gegenteiliges.

12.4 Umbaumaßnahmen: Auf- und Einbauten im Mietobjekt sowie eine bauliche Umgestaltung gehen zu Lasten des Veranstalters und bedürfen der vorherigen Zustimmung Bayer 04 Fußballs. Bis zur Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Bayer 04 Fußball behält sich vor, die Arbeiten selbst gegen Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit durch die Umbauarbeiten an Einrichtungen, Anlagen etc. Wertminderungen eintreten, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

12.5 Unzulässige Maßnahmen: Schlagen von Löchern oder Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist ebenso unzulässig wie Bolzenschießen. Das Auflegen von Teppichen oder anderen Materialien unmittelbar auf dem Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandlos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

13 Mitgebrachte Gegenstände

13.1 Veranstaltereigene Gegenstände: Die Einbringung eigener Ausstattung und Gegenstände (z. B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) des Veranstalters oder von ihm beauftragter Dritter ist im Vorfeld mit Bayer 04 Fußball abzustimmen und in Textform zu genehmigen.

13.2 Anlieferung: Sollten für den Aufbau einer Veranstaltung Anlieferungen notwendig sein, ohne dass der Veranstalter vor Ort ist, werden diese von Bayer 04 Fußball nur dann entgegengenommen, wenn sie der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können. Dem Veranstalter obliegt es, alle angenommenen Lieferungen in die entsprechenden Lagerräumlichkeiten oder Ausstellungsflächen zu transportieren oder transportieren zu lassen.

13.3 Branding: Brandingaktivitäten, insbesondere Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder anderen Werbemitteln bedürfen der Zustimmung von Bayer 04 Fußball und werden von Bayer 04 Fußball grundsätzlich gesondert berechnet.

13.4 Gesetzliche Anforderungen: Selbstmitgebrachte Ausstattung hat den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Anwendung und Sicherheit zu entsprechen (z. B. AnlPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.). Der Veranstalter hat insbesondere die baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Bayer 04 Fußball ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen/Anbringen mitgebrachter Ausstattung stets mit Bayer 04 Fußball abzustimmen.

13.5 Nutzung: Aufbau, Nutzung und Abbau der mitgebrachten Ausstattung sind vom Veranstalter fachmännisch vorzunehmen, sodass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der Räumlichkeiten und Einrichtungen von Bayer 04 Fußball ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausgewiesene Fluchtwege sind zwingend einzuhalten.

13.6 Entfernung: Mitgebrachte Ausstattung ist vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen. Bayer 04 Fußball ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände zu entfernen und auf Kosten des Veranstalters einzulagern oder nach Verstreichen einer von der Bayer 04 Fußball gesetzten angemessenen Frist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann Bayer 04 Fußball die Ausstattung im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht es frei, nachzuweisen, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

13.7 Haftung für mitgebrachte Gegenstände: Vom Veranstalter und/oder seinen Gästen mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. seiner Gäste in den Veranstaltungsräumen von Bayer 04 Fußball. Bayer 04 Fußball übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung. Gleiches gilt für die Anlieferung und den Transport von Gegenständen gemäß Ziffer 13.2. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bayer 04 Fußball sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung, Transport oder Anlieferung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

14 Haftung von Bayer 04 Fußball

14.1 Haftungsumfang: Bayer 04 Fußball haftet – sofern und soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben – unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Bayer 04 Fußball gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen.

14.2 Sonstige Schäden: Für sonstige Schäden haftet Bayer 04 Fußball im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

14.2.1 Wesentliche Vertragspflichten: Bayer 04 Fußball haftet im Geltungsbereich dieses Vertrages bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für den Ersatz von

Schäden bzw. für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Bayer 04 Fußball oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

14.2.2 Leichte Fahrlässigkeit: Bayer 04 Fußball haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind.

14.3 Verschuldensunabhängige Haftung: Die verschuldensunabhängige Haftung von Bayer 04 Fußball auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Mietsache ist, soweit gesetzlich, ausgeschlossen, soweit diese nicht bei Übergabe vom Veranstalter beanstandet wurden. Die Ziffern 14.1 und 14.2 bleiben unberührt.

14.4 Minderung: Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn Bayer 04 Fußball die Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten angezeigt werden.

14.5 Haftungsausschluss: Bayer 04 Fußball haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder Bayer 04 Fußballs, haftet Bayer 04 Fußball nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Bayer 04 Fußballs. Bayer 04 Fußball übernimmt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung für die Nutzung der Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände.

15 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Namensrecht

15.1 Markennutzung: Der Veranstalter darf den Namen und die angemeldeten oder eingetragenen Marken von Bayer 04 Fußball im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bayer 04 Fußball und – sofern vereinbart – nur nach Zahlung der von Bayer 04 Fußball geforderten, angemessenen Lizenzgebühr nutzen.

15.2 Urheberrecht: Die BayArena Leverkusen ist ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk. Unbeschadet des § 59 UrhG bedürfen die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung von Abbildungen des Stadions der ausdrücklichen Zustimmung von Bayer 04 Fußball. Hierfür anfallende Lizenzgebühren werden in angemessener Höhe gesondert berechnet.

15.3 Vertragsstrafe: Im Fall der unberechtigten Nutzung von Namen, Marken etc. von Bayer 04 Fußball und/oder Abbildungen der BayArena ist der Veranstalter auf Aufforderung von Bayer 04 Fußball verpflichtet, die entsprechende Nutzung unverzüglich zu unterlassen und bereits veröffentlichte Inhalte zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach oder erfolgt die Nutzung trotz entsprechender Aufforderung erneut, ist Bayer 04 Fußball berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Bayer 04 Fußball behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

15.4 Bild- und Tonaufnahmen: Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von Bayer 04 Fußball zu genehmigen.

16 Kündigung durch Bayer 04 Fußball

16.1 Kündigungsgründe: Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Bayer 04 Fußball ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Bayer 04 Fußball gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird;
- die vereinbarte Vergütung auch nach Verstreichen einer von der Bayer 04 Fußball gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vollständig geleistet wird;
- der Veranstalter Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung Bayer 04 Fußballs innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist, insbesondere die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt oder

behördlichen Auflagen nicht nachkommt, Zahlungen nicht leistet, Fristen nicht einhält oder den Nutzungszweck ohne Zustimmung ändert;

- aufgrund von Umständen, die Bayer 04 Fußball erst nach Vertragsschluss bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, Personen- und Sachschäden drohen, der Veranstalter bei Vertragsschluss insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder die Veranstaltung geeignet ist, das Ansehen Bayer 04 Fußballs nachweislich erheblich beeinträchtigen könnte;
- der Veranstalter zahlungsunfähig oder insolvent ist bzw. droht zu werden. Dies insbesondere deshalb, um den gebuchten Termin ggfs. noch anderweitig vergeben und damit die Ersatzverpflichtung des Veranstalters verringern zu können;
- der unplanmäßigen Ansetzung von Sportveranstaltungen, insbesondere solche Veranstaltungen, die von der DFL, dem DFB oder der UEFA veranstaltet werden, bei der die vermieteten Räumlichkeiten von Bayer 04 Fußball anderweitig benötigt werden;
- Unter- oder Weitervermietung unter Verstoß gegen Ziffer 7.3;
- einer nachhaltigen Verletzung einer Vertragspflicht des Veranstalters, nach fruchtlosem Ablauf einer von der Bayer 04 Fußball zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist;
- höherer Gewalt oder anderen von Bayer 04 Fußball nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages für Bayer 04 Fußball unmöglich oder unzumutbar machen (hierzu gehören auch Umstände, die auf die Corona Pandemie zurückzuführen sind);
- Buchung der Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher wesentlicher Tatsachen, z. B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter;
- begründetem Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen von Bayer 04 Fußball in der Öffentlichkeit gefährden könnte.

16.2 Rechtsfolgen: Bei berechtigtem Rücktritt bzw. berechtigter Kündigung von Bayer 04 Fußball entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz. Der Anspruch von Bayer 04 Fußball auf Ersatz des Bayer 04 Fußball entstehenden Schadens und/oder der Bayer 04 Fußball entstandenen Aufwendungen bleibt davon unberührt.

17 Datenschutz

17.1 Grundsatz: Die vom Veranstalter Bayer 04 Fußball überlassenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 32 DSGVO, vertraulich behandelt und nur für den dem Veranstalter mitgeteilten Zweck durch Bayer 04 Fußball erhoben, verarbeitet und genutzt. Die überlassenen Daten werden für die Beantwortung von Anfragen des Veranstalters und zur Abwicklung der Bestellung des Veranstalters sowie sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Veranstalter verwendet. Eine Weitergabe der überlassenen Daten an Dritte erfolgt nur für die Abwicklung der vom Veranstalter getätigten Bestellung, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist (z.B. Subdienstleister). Die Vertragserfüllung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

17.2 Löschung: Mit vollständiger Abwicklung des Vertrags und vollständiger Kaufpreiszahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung seiner Daten eingewilligt hat.

17.3 Widerspruch: Der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch die Bayer 04 Fußball nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann gemäß Art. 21 DSGVO insgesamt oder teilweise widersprochen werden. Der Widerspruch kann per E-Mail, Fax oder Brief an den Datenschutzbeauftragten der Bayer 04 Fußball gerichtet werden.

17.4 Betroffenenrechte: Der Veranstalter hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO i.V.m. §§ 29, 34 BDSG, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG sowie das Recht auf

Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.

18 Vertraulichkeit

18.1 Grundsatz: Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Sie gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

18.2 Vertragsstrafe: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 6.000,- € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bayer 04 Fußball behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.

19 Schlussvorschriften

19.1 Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters gegen Bayer 04 Fußball bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bayer 04 Fußball.

19.2 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche wirksamen und durchführbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich Regelungslücken im Vertrag herausstellen sollten.

19.3 Erfüllungsort: Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von Bayer 04 Fußball.

19.4 Anwendbares Recht: Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5 Gerichtsstand: Ist der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von Bayer 04 Fußball. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In anderen Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorgaben.

19.6 Vorrang deutscher Fassung: Diese AGB sind sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und englischen Fassung ergeben, gilt die deutsche Fassung.

Stand: März 2026